



Staatsanwaltschaft - 60256 Frankfurt am Main

Aktenzeichen: 7550 Js 205265/10

Bearbeiter/in:

Durchwahl:

Fax:

E-Mail:

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht:

Datum: 01.12.2011

### Das Ermittlungsverfahren

gegen Dr. [REDACTED]

wegen des Verdachts der versuchten Anstiftung zum Totschlag

Strafanzeige der [REDACTED] vom 01.12.2009

wird eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozessordnung).

Es besteht kein begründeter Tatverdacht mehr.

### Gründe:

Dem Beschuldigten wurde vorgeworfen, dass er dem Zeugen Pflüger 50.000 Euro angeboten hat, damit dieser Frau [REDACTED] den Schädel einschlägt. Nach den durchgeführten Ermittlungen ist der Beschuldigte nicht hinreichend verdächtig, sich wegen einer versuchten Anstiftung zum Totschlag strafbar gemacht zu haben. Eine Verurteilung ist nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Der verfahrensgegenständliche Tatvorwurf stützt sich allein auf die Angaben des Zeugen Pflüger. An deren Glaubhaftigkeit bestehen jedoch erhebliche Zweifel. Diese begründen sich insbesondere damit, dass aus denen im Rahmen einer Durchsuchung bei dem Zeugen Pflüger sichergestellten Unterlagen sich keine Hinweise darauf ergeben, dass dieser zu dem Beschuldigten Kontakt hatte und mit einem tätlichen Angriff auf Frau [REDACTED] beauftragt werden sollte. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Schilderungen des Zeugen Pflüger durch Belastungstendenzen in Bezug auf die Person des Beschuldigten motiviert sind. Unabhängig davon, ob der Zeuge Pflüger in der Vergangenheit möglicherweise einmal für den Beschuldigten als Detektiv tätig war, so fungierte er in dieser Eigenschaft ab dem März 2010 für

den Zeugen Wolski. Er sollte diesen bei der wechselseitig intensiv geführten Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten unterstützen und dabei vordringlich private Ermittlungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall aus dem Jahre 2001 tätigen, um eine mögliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten für dieses Geschehen aufzudecken. Dies hat der Zeuge Wolski im Rahmen seiner zeugenschaftlichen Vernehmung glaubhaft eingeräumt. Zudem wurden in der Wohnung des Zeugen Pflüger schriftliche Unterlagen sichergestellt, die er von dem Zeugen Wolski per Fax erhalten hat. Demzufolge ist nicht auszuschließen, dass der Zeuge Pflüger die den Beschuldigten belastenden Angaben im Sinne seines letzten Auftraggebers, des Zeugen Wolski, ausrichtete, zumal er sich nach eigenen Bekundungen mit dem Beschuldigten über eine vermeintlich ausstehenden Honorarzahlung zerstritten hat. Letztlich bestehen auch Bedenken an der Glaubwürdigkeit des Zeugen Pflüger. Dieser ist als Intensivtäter unter anderen wegen Betruges, Erpressung, falscher Verdächtigung, uneidlicher Falschaussage und versuchter Strafvereitelung erheblich vorbestraft. Hinreichende Verdachtsmomente für ein strafbares Verhalten des Beschuldigten liegen nicht vor. Das Verfahren war daher einzustellen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main / Leitenden Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft (Anschrift siehe Absenderangabe) wird die Frist gewahrt.

Dr.Both  
Staatsanwalt

Beglaubigt